

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verwertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Nottschlachtungen. — Bekanntmachung über Frühlbruch. — Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

Bekanntmachung

die Verwertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Nottschlachtungen und anderen Schlachtungen betreffend.

Vom 24. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmen wir im Einverständnis mit dem Kriegsernährungsamt in Abweichung von der Vorschrift in § 11 genannter Verordnung das Nachstehende:

§ 1. Das minderwertige (im Nahrungs- und Genusswert herabgesetzte) sowie das bedingt taugliche Fleisch aus Nottschlachtungen und allen anderen Schlachtungen (gewerblichen wie Haus- und Schlachtungen) wird der Verbrauchsregelung unterworfen.

Die Anrechnung auf die Fleischarten erfolgt in der Weise, daß auf jeden Pfund (1/10) der Fleischsorte an Stelle von 26 Gramm Schlachtviehfleisch 50 Gramm minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch entnommen werden kann.

§ 2. Der Verkauf des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches unterliegt den Vorschriften in Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsfleischbeschaugesetz vom 4. April 1908 (Regierungsblatt S. 225) und hat in der Regel auf der Freibank zu erfolgen. Auf Antrag kann es dem Eigentümer zum Verbrauch im eigenen Haushalt ganz oder teilweise überlassen werden, soweit nicht der § 2 des Reichsfleischbeschaugesetzes entgegensteht.

Die Verwertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches in kommunalen Verwertungsanstalten ist zulässig. Der Verkauf der aus solchen Fleisch hergestellt Fleischwaren und Fleischspeisen unterliegt der Deklarationspflicht.

§ 3. Inwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 werden nach § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen, oder nach den §§ 26, 27 und 28 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau bestraft.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt acht Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 24. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Domborgl. Prämer.

Bekanntmachung

über Frühlbruch. Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die in § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt vor dem 16. August 1917 um eine Druschprämie von 60 Mk.

für die Tonne,

vor dem 1. September 1917 um eine Druschprämie von 40 Mk. für die Tonne,

vor dem 1. Oktober 1917 um eine Druschprämie von 20 Mk. für die Tonne.

§ 2. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, sowie von Trockungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trockungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trockungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zweck der Frühernnte und des Frühlbruchs oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Niedergriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die Drehschöbne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Ueber die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat, Beschwerde zulässig. Die Beschwerde betrifft keinen Aufschub.

§ 6. In Fällen dringenden Bedarfs kann die zuständige Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstverpfleger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Beschaffung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern dem bleibende Getreide für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten Mengen auf Antrag sobald wie möglich von der Reichsgerechtsstelle zurückzuliefern.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8. Über den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9. Soweit die Sicherung des Frühlbruchs bereits im Wege der Landespflegeverwaltung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Frühlbruch. Vom 7. Juni 1917.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Frühlbruch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 448/4) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Zuständige Behörde und andere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Großherzogliche Kreisamt.

§ 2. Kommunalverband ist der für die Bewirtschaftung des Brotgetreides bestimmte Kommunalverband.

§ 3. Zur Entscheidung von Beschwerden nach § 5 der Bekanntmachung ist der Provinzialausschuß der Provinz zuständig, in der die angefochtene Verfügung getroffen worden ist.

Darmstadt, den 7. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Domborgl.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachungen sind sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 13. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Die Gewährung der Frühlbruchprämie erfolgt nicht nur etwa nur in den eigentlichen Frühlbruchgebieten, sondern allgemeiner.

Unter Hinweis auf § 2 der Bundesratsverordnung vom 2. d. Mis. fordern wir die Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trockungsanlagen innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu einer Erklärung auf, welche Maschinen, Geräte und Trockungsanlagen sie besitzen und ob sich dieselben in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt sie zu deren Instandsetzung in der Lage sind.

Anzeige ist an uns zu erstatten.

Gießen, den 13. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Verz.: 18. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin). In der Zeit vom 15.—30. Juni 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 6 der Süßstoffkarte „H“ (Blau) von dem Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 30. Juni 1917 verliert der Abschnitt 6 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von dem Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 13. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.